

Auf der Mitgliederversammlung vom 03.03.2015 beschlossene Satzung:

Satzung Lions-Club Neu-Isenburg Förderverein

Präambel

Der Lions Club Neu-Isenburg Förderverein e.V. wurde zur Unterstützung der Arbeit und der finanziellen Abwicklung der Ziele des Lions Club Neu-Isenburg gegründet. Daher soll der Förderverein mit seinen Handlungen allzeit und ausschließlich im Sinne dieses Gründungsgedankens wirken.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Lions-Club Neu-Isenburg Förderverein“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Förderverein hat seinen Sitz in Neu-Isenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), insbesondere durch
 - a) die selbstlose Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO,
 - b) die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - c) die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie die Berufsförderung,
 - d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich die Studentenhilfe,
 - e) die Förderung der Altenpflege und Behindertenhilfe,
 - f) die Förderung von Toleranz und Völkerverständigung,
 - g) die Förderung der Kunst und der Kultur,
 - h) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes,
 - i) die Förderung des Tierschutzes.
- (2) Die Satzungszwecke des Vereins werden verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Hingabe von Geld- und Sachleistungen
 - i. zur Erbringung von Hilfeleistungen in Fällen körperlicher und geistiger Not im Sinne des § 53 Nr. 1 AO,
 - ii. zur Unterstützung sozial Schwacher i. S. d. § 53 Nr. 2 AO,
 - iii. an gemeinnützige Institutionen, die in Form einer Körperschaft geführt werden, ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, die im § 53 AO aufgeführten bedürftigen Personen unmittelbar und selbstlos zu unterstützen,
 - b) die Ausstattung von medizinischen Einrichtungen sowie die finanzielle Unterstützung medizinischer Forschungsprojekte,
 - c) die unmittelbare Förderung von Kindern und Jugendlichen durch die Ausstattung von Kindergärten, Schulen, berufsbildenden Institutionen und vergleichbaren Einrichtungen, Waisenhäusern und Spezialeinrichtungen für behinderte Kinder,
 - d) die Ausstattung von Alten-, Pflege- und Behindertenheimen,

- e) die Abhaltung oder die Mitabhaltung von zur Völkerverständigung dienenden Veranstaltungen jeder Art und durch die Aufnahme von vornehmlich jugendlichen Ausländern im Rahmen von zur Völkerverständigung dienenden Austauschprogrammen,
 - f) die Finanzierung konkreter für die Öffentlichkeit bestimmter Kunstprojekte,
 - g) die Förderung von Museen und Ausstellungen und sonstigen künstlerischen Aufführungen,
 - h) die Durchführung von Kunstförderprogrammen,
 - i) die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer steuerbegünstigten Körperschaft bzw. einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel zur Verwirklichung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
- Die festgesetzten Beiträge seiner Mitglieder,
 - Zuwendungen des Lions Clubs Neu-Isenburg,
 - Zuwendungen Dritter,
 - Vermögenserträge,
 - Überschüssen aus der Verwirklichung von den Satzungszwecken dienenden Hilfsgeschäften oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „Hilfswerk der Deutschen Lions e.V.“, Wiesbaden, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über Satzungsänderungen ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht beim zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (8) Die nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtskräftigkeit verliert.

§ 3 Leistungen des Vereins

- (1) Die Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen. Auch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen können keinerlei Rechtsanspruch begründen. Alle Zahlungen werden freiwillig mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs geleistet.
- (2) Vorschläge zur Gewährung von Unterstützung können von jedem Mitglied des Vereins gemacht werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person und juristische Person sowie Personenvereinigung und Personengesellschaft werden, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennt.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen; sie soll den vollständigen Namen (bei natürlichen Personen Vor- und Nachnamen inklusive Namenszusätze), das Alter, den Beruf, telefonische bzw. elektronische Kontaktdaten, die Anschrift des Antragsstellers und die Ermächtigung zum Einzug der Mitgliedsbeiträge mittels Lastschriften unter Angabe der Kontodaten und Bankverbindung enthalten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung der Mitgliederversammlung.

- (3) Über die Aufnahme von Personen, die zugleich Mitglied des Lions-Clubs Neu-Isenburg sind, kann der Vorstand ohne vorherige Anhörung der Mitgliederversammlung entscheiden.
- (4) Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen und muss einem Mitglied des Vorstandes schriftlich bis zum 30. September des betreffenden Jahres mitgeteilt werden.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zehn Kalendertagen die Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.
- (4) Ein ausgeschlossenes oder ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Die Zahlung der Beiträge erfolgt ausschließlich mittels Kontoabbuchung durch Teilnahme der Mitglieder am Lastschriftinzugsverfahren.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der zugleich Schriftführer ist, der Schatzmeister sowie ein weiteres Vorstandsmitglied in der Funktion des Marketingbeauftragten. Jeder von Ihnen kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist ermächtigt, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufgaben zu erfüllen und die dafür nötigen finanziellen Verpflichtungen einzugehen. Über andere finanzielle Verpflichtungen im Rahmen satzungsgemäßer Erfüllung von Aufgaben entscheidet der Vorstand bis zu einem Betrag i. H. v. 2.000 EUR selbständig.

- (3) Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, beginnend mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Beim Gründungsvorstand beginnt die Amtszeit mit der Wahl.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der jeweilige Präsident des Lions-Clubs Neu-Isenburg ist zu den Sitzungen des Vorstandes als Gast einzuladen.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung dem Schatzmeister, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von sieben Kalendertagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll gefertigt, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen. Ein Mitglied kann seine Stimme durch ein anderes Mitglied überbringen lassen (Stimmbote).
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere, aber nicht abschließend, für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) die Leistungen gemäß § 3, soweit nicht die Mitgliederversammlung den Vorstand für bestimmte Projekte oder innerhalb bestimmter Wertgrenzen alleine zu handeln vorab ermächtigt hat,
 - b) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Wahl des Rechnungsprüfers,
 - g) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - h) der Ausschluss von Mitgliedern,
 - i) die Änderung der Satzung,
 - j) die Auflösung des Vereins.
- (3) In Angelegenheit, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich mittels einfachen Briefes, per Telefax oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (4) Über die in einer Mitgliederversammlung beantragten Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnungen (Dringlichkeitsanträge) beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sollen in der Regel an einer ordentlichen Clubversammlung des Lions-Clubs Neu-Isenburg stattfinden.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet, ansonsten von dem nach Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglied. Bei Abhaltung von Wahlen ist für die Dauer der Wahl aus der Mitte der Versammlung ein Wahlleiter zu wählen.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (3) Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag eines anwesenden oder vertretenden Mitgliedes geheim.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so gilt die eine halbe Stunde nach Versammlungsende formlos einzuberufende neue Mitgliederversammlung als unbedingt beschlussfähig. Hierauf ist in dem gemäß § 11 Abs. 2 dieser Satzung zu fertigenden Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung oder in zwingenden gesetzlichen Regelungen nichts anderes bestimmt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zur Änderung der Satzung und zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (6) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des

Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 13 Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der in § 12 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende (bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende) und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Die Auflösung des Vereins oder der Verlust der Rechtsfähigkeit sind durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeitung, die für die Bekanntmachungen des Amtsgerichts Offenbach am Main bestimmt ist.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmung(en) dieser Satzung gegen einschlägige zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 5. Dezember 2006 errichtet und zuletzt auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 03. März 2015 geändert.

Neu-Isenburg, den XX.XX.2015